

**Sto SE & Co. KGaA,
Stühlingen**

**Vergütungsbericht gem. § 162 AktG
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis
zum 31. Dezember 2021**

Vergütungsbericht gem. § 162 Aktiengesetz (AktG) der Sto SE & Co. KGaA

I. Vorbemerkung

Dieser Vergütungsbericht erläutert die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Sto SE & Co. KGaA sowie die Haftungsvergütung und den Aufwendungsersatz an die persönlich haftende Gesellschafterin STO Management SE. Weiter werden die Leistungen an Organmitglieder der Rechtsvorgängerin der Sto SE & Co. KGaA erläutert. Bei diesem Vergütungsbericht handelt es sich um einen Bericht gemäß § 162 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II). Weiterhin werden die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und die Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) befolgt. Rechtsformbedingt besteht bei der Sto SE & Co. KGaA kein Vorstand, so dass Teile des § 162 AktG gem. § 278 Abs. 3 AktG nicht anwendbar sind.

II. Vergütung des Aufsichtsrates:

Die Vergütung des Aufsichtsrates wurde durch einstimmigen bestätigenden Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2021 festgelegt und ist entsprechend in § 11 der Satzung der Sto SE & Co. KGaA geregelt. Nach § 11 der Satzung der Gesellschaft erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung sowie ein Tagegeld in Höhe von EUR 500,00 pro Sitzungstag. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Vierfache der jährlichen festen Vergütung. Der stellvertretende Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache der jährlichen festen Vergütung. Die Vorsitzenden eines Ausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche feste Vergütung je Ausschussvorsitz. Über die Höhe der jährlichen festen Vergütung beschließt die Hauptversammlung auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat mit Beschluss vom 21. Juni 2018 demgemäß die feste Vergütung auf eine Höhe von EUR 23.000,00 festgesetzt; die Festsetzung wurde mit vorstehend näher bezeichnetem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2021 bestätigt.

Die Gesellschaft hält diese fixe Vergütung ohne variable erfolgsbezogene Vergütungskomponente, die nicht von Schwankungen der Geschäftsentwicklung tangiert wird, für sachgerecht. Diese Vergütung trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. Der Aufsichtsrat leistet durch die ihm obliegende Überwachung der Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin STO Management SE einen wesentlichen Beitrag zur Förderung und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft. Weitergehende Entschädigungen oder den Amtszeiten nachlaufende Vergütungsregelungen bestehen nicht.

Die gewährten und geschuldeten Vergütungen des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021 betragen damit:

Name	Funktion	¹ Feste Grundvergütung in Euro / Anteil an Gesamtvergütung in %	¹ Feste Vergütung Ausschussvorsitz in Euro / Anteil an Gesamtvergütung in %	Auslagenersatz (Tagegeld) in Euro / Anteil an Gesamtvergütung in %	Gesamtvergütung in Euro 2021 / Abweichung zu 2020 in %	Gesamtvergütung in Euro 2020 (Vorjahr)
Dr. Max-Burkhard Zwosta	Vorsitzender des Aufsichtsrats Vorsitzender Nominierungsausschuss	92.000,00 / 75,7 %	23.000,00 / 19,0 %	6.500,00 / 5,3 %	121.500,00 / - 3,6 %	126.001,00
Wolfgang Dell	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	57.500,00 / 91,3 %	-	5.500,00 / 8,7 %	63.000,00 / 20,0 %	52.500,00
Dr. Renate Neumann-Schäfer	Mitglied des Aufsichtsrats Vorsitzende Prüfungsausschuss	23.000,00 / 44,7 %	23.000,00 / 44,7 %	5.500,00 / 10,6 %	51.500,00 / -7,2 %	55.500,00
Maria H. Andersson	Mitglied des Aufsichtsrats Vorsitzende Finanzausschuss	23.000,00 / 44,7 %	23.000,00 / 44,7 %	5.500,00 / 10,6 %	51.500,00 / - 7,3 %	55.545,21
Cornelia Reinecke	Mitglied des Aufsichtsrats	23.000,00 / 83,6 %	-	4.500,00 / 16,4 %	27.500,00 / 1,9 %	27.000,00
Prof. Dr. Klaus Peter Sedlbauer	Mitglied des Aufsichtsrats	23.000,00 / 79,3 %	-	6.000,00 / 20,7 %	29.000,00 / 4,6 %	27.724,80

Peter Zürn	Mitglied des Aufsichtsrats	23.000,00 / 85,2 %	-	4.000,00 / 14,8 %	27.000,00 / - 6,9 %	29.000,00
Frank Heßler	Mitglied des Aufsichtsrats	23.000,00 / 88,5 %	-	3.000,00 / 11,5 %	26.000,00 / - 3,7 %	27.000,00
Niels Markmann	Mitglied des Aufsichtsrats	23.000,00 / 86,8 %	-	3.500,00 / 13,2 %	26.500,00 / 34,2 %	19.750,00
Barbara Meister	Mitglied des Aufsichtsrats	23.000,00 / 80,7 %	-	5.500,00 / 19,3 %	28.500,00 / -3,4 %	29.500,00
Roland Schey	Mitglied des Aufsichtsrats	23.000,00 / 80,7 %	-	5.500,00 / 19,3 %	28.500,00 / 5,6 %	27.000,00
Martina Seth	Mitglied des Aufsichtsrats	23.000,00 / 86,8 %	-	3.500,00 / 13,2 %	26.500,00 / - 1,9 %	27.000,00

1) Die feste Vergütung wurde in 2021 gezahlt.

III. Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin:

1. Hintergrund

Bei der Sto SE & Co KGaA (im Folgenden bezeichnet als „**Gesellschaft**“) handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Ein Vorstand besteht rechtsformbedingt bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht. Die Aufgaben des Vorstandes einer Aktiengesellschaft übernimmt aufgrund gesetzlicher Vorgaben des AktG die persönlich haftende Gesellschafterin. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die STO Management SE, die durch ihr Geschäftsführungsorgan handelt und der damit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält dafür keine Vergütung im Sinne einer dienstvertraglichen Vergütung eines Vorstands im Sinne von § 162 AktG, sondern gem. § 6 Abs. 3 und 4 der Satzung der Sto SE & Co. KGaA Auslagenersatz und eine satzungsgemäße Haftungsvergütung.

2. Haftungsvergütung

Die Haftungsvergütung beträgt gem. § 6 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft 4 % des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin und somit 40 TEUR pro Jahr.

3. Auslagenersatz

Gem. § 6 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft erhält die persönlich haftenden Gesellschafterin Ersatz für sämtliche Auslagen der persönlich haftenden Gesellschafterin im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung der Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Aktiengesetzes. Im Geschäftsjahr 2021 betrug der Auslagenersatzes an die STO Management SE insgesamt 5.349 TEUR (Vorjahr 4.871 TEUR). Der Auslagenersatz kann gegliedert werden in die Vergütung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans (Vorstand), der persönlich haftenden Gesellschafterin der STO Management SE die Vergütung des Aufsichtsorgans (Aufsichtsrat) der persönlich haftenden Gesellschafterin der STO Management SE sowie sonstiger Auslagenersatz.

a) Auslagenersatz für das Geschäftsleitungsorgan:

Im Geschäftsjahr 2021 betrugen die kurzfristig fälligen Leistungen dafür 3.911 TEUR (Vorjahr: 3.278 TEUR). Die ebenfalls kurzfristig fälligen Long-Term-Incentive Leistungen betrugen 464 TEUR (Vorjahr: 323 TEUR). Die kurz- und langfristig fälligen Leistungen beliefen sich insgesamt auf 4.375 TEUR (Vorjahr: 3.601 TEUR). Der Aufwand für zukünftige Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (laufender Dienstzeitaufwand) betrug 314 TEUR (Vorjahr: 327 TEUR). Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsleitungsorgan der STO Management SE belaufen sich somit auf 4.689 TEUR (Vorjahr: 3.928 TEUR).

b) Auslagenersatz Aufsichtsorgan:

Im Geschäftsjahr 2021 betrug der Auslagenersatz an die STO Management SE für die Bezüge des Aufsichtsrates der STO Management SE 173 TEUR (Vorjahr: 171 TEUR).

c) Sonstiger Auslagenersatz:

Im Geschäftsjahr 2021 betrug der sonstige Auslagenersatz an die STO Management SE 487 TEUR (Vorjahr: 772 TEUR).

IV. Vergütung von Vorstandsmitgliedern der Rechtsvorgängerin Sto AG

Die Rechtsvorgängerin der Gesellschaft, die Sto Aktiengesellschaft (eingetragen im Amtsgericht Freiburg i.Br. zu HRB 620675) hatte bis zum Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung gemäß § 190 ff. UmwG in die Sto SE & Co. KGaA am 26.03.2014 einen Vorstand; mit Wirksamwerden der Umwandlung endete das jeweilige Vorstandsamt kraft Gesetzes.

Den Mitgliedern des Vorstandes der Sto Aktiengesellschaft wurden Pensionszusagen in der Form von Leistungszusagen gemacht.

Die ehemaligen Mitglieder des Vorstandes der Sto Aktiengesellschaft, die jeweils vor Ablauf von zehn Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres in dem das jeweilige Mitglied seine bzw. ihre Tätigkeit beendet haben bzw. hat, sind wie folgt mit den im Geschäftsjahr 2021 ihnen gewährten und geschuldeten Vergütungen aufgeführt:

in EUR	Gesamtvergütung 2021 / Abweichung 2021 zu 2020 in %	Gesamtvergütung 2020 (Vorjahr)
Jochen Stotmeister	194.227,80 / 1,6 %	191.116,20
Gerd Stotmeister	149.122,80 / 1,6 %	146.733,60

V. Jährliche Veränderung der Vergütung, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung im 5 Jahreszeitraum

Die nachfolgende Tabelle stellt prozentual die jährlichen Veränderungen der Vergütung, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der über die letzten fünf Geschäftsjahre betrachteten durchschnittlichen Vergütungen von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis dar. Der Kreis der in den Vergleich einbezogenen Arbeitnehmer umfasst alle entsprechend dem Sto-Tarifsystem vergüteten aktiven Arbeitnehmer, ohne die außertariflichen Mitarbeiter, der Sto SE & Co. KGaA. Der Ausschluss der außertariflichen Mitarbeiter erfolgt um zu vermeiden, dass variable Gehaltsbestandteile bei den außertariflichen Mitarbeitern Einfluss auf die durchschnittliche Berechnung haben.

Jährliche Veränderung zum Vorjahr in %	2021
Vorstandsvergütung	Rechtsformbedingt kein Vorstand
Aufsichtsratsvergütung gesamt	-0,6 %
Ergebnis nach Steuern des Konzerns nach IFRS	+ 17,3 %
Jahresüberschuss der Sto SE & Co. KGaA nach HGB	-34,6 %
Mitarbeitervergütung auf Vollzeitäquivalenzbasis	+ 1,1 %

Für die persönlich haftende Gesellschafterin
der Sto SE & Co. KGaA



Rolf Wöhrle
Finanzvorstand der persönlich haftenden
Gesellschafterin STO Management SE

Für den Aufsichtsrat



Dr. Max-Burkhard Zwosta
Vorsitzender des Aufsichtsrats
der Sto SE & Co. KGaA

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die Sto SE & Co. KGaA, Stühlingen

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Sto SE & Co. KGaA, Stühlingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Stuttgart, den 21. April 2022

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kai Mauden
Wirtschaftsprüfer

Marco Fortenbacher
Wirtschaftsprüfer